

Dialog Versicherung AG

Informationen für Vertriebspartner Heilwesen Coronavirus/SARS-CoV-2/Covid-19

So unterstützen wir Sie und Ihre Kunden

Stand 14.12.2021

Aufgrund der Corona-Krise sind viele Ärzte bereit, unterstützend tätig zu werden, zum Beispiel als Vertreter in Praxen, in der Beratung von Patienten und bei Durchführung von Covid-19-Impfungen. Sind sie im Rahmen der Arzthaftpflichtversicherung der Dialog versichert?

Das Dialog Heilwesen-Team bestätigt konsequent den Versicherungsschutz im Arzthaftpflichtgeschäft.

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen eine Orientierung, wie wir Sie und Kunden aktuell unterstützen. Die Informationen werden regelmäßig aktualisiert, bitte beachten Sie daher den jeweiligen Stand.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Ansprechpartner

Das Dialog Heilwesen-Team steht mit langjährigem Spezial-Know-how Vertriebspartnern jederzeit zur Seite:

Angebot, Antrag und Vertrag

Telefon: 040 2865-3291

Angebot und Underwriting

E-Mail: heilwesen-angebote@dialog-versicherung.de

Vertrag

E-Mail: heilwesen@dialog-versicherung.de

Internet: [dialog-versicherung.de/coronavirus](https://www.dialog-versicherung.de/coronavirus)

Inhalt

Die Dialog Deckungszusage im Detail Seite 3

Das Dialog Heilwesen-Team ist für Sie und Ihre Kunden da Seite 6

Die Dialog Deckungszusage im Detail

Ausstellung von digitalen Impfpässen sowie Nachtragungen in Impfausweisen

Für Ärzte und Apotheken besteht, im Rahmen unserer Versicherungsbedingungen, Versicherungsschutz für die Ausstellung von digitalen Impfpässen sowie Nachtragungen in Impfausweisen (Corona-Impfung / SARS-CoV-2 / COVID 19). Sofern die Leistung im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgt, ist der Versicherungsschutz auf die Regressnahme in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Corona-Tests und Schutzimpfungen in Apotheken und durch freiberufliche Apotheker

Mitversichert ist die Haftung aus der Durchführung von Corona-Antigen-Schnell-Tests (SARS-CoV-2 / COVID 19), auch außerhalb der Apotheke. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für Schnelltests ist, dass sich der Corona-Antigen-Schnell-Test entsprechend den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) rechtmäßig in Deutschland in Verkehr befindet und die durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien erfüllt (vgl. Liste der 'Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2' des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte). Nicht versichert ist die Produkthaftpflicht der Corona-Tests.

Sofern die Leistung im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, ist der Versicherungsschutz auf die Regressnahme in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Corona-Antigen-Schnell-Tests sind auch für asymptomatisches Personal, gemäß den Regelungen des § 4 (1) Nr. 2 bzw. § 6 (1) der Coronavirus Testverordnung (TestV), mitversichert.

Die Regelung gemäß AHB 7.4 und 7.5 und BBR B 1.5 und 2. (Eigenschaden, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sowie AHB 7.18 (Übertragung von Krankheiten) bleiben davon unberührt.

Zur Unterstützung der bundesweiten Impfkampagne ist außerdem die Durchführung von Covid-19-Impfungen / Coronavirus SARS-CoV-2 für alle berufshaftpflichtversicherten approbierten Apotheker der Dialog Versicherung AG mitversichert*. Der Versicherungsschutz besteht befristet solange eine gesetzliche Erlaubnis für Covid-19-Impfungen für Apotheker besteht (Art. 23 Abs. 3 i.V.m Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Umsetzung und Einhaltung der Qualitätsmanagementmaßnahmen gemäß Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung bei Durchführung von (Gripeschutz-) Impfungen in öffentlichen Apotheken, einschließlich Patientenaufklärung und Dokumentation. Genehmigt sind Covid-19-Impfungen / Coronavirus SARS-CoV-2 für Personen ab 12 Jahren. Vorausgesetzt wird eine ärztliche Schulung gemäß § 20 b Infektionsschutzgesetz.

Versicherungsschutz besteht gemäß AHB Ziffer 7.18 auch für die Übertragung von Krankheiten.

Arzthaftpflicht-Deckung gilt auch bei Corona-Schutzimpfungen

Die Durchführung von Covid-19-Impfungen ist für alle berufshaftpflichtversicherten Ärzte der Dialog Versicherung AG mitversichert – unabhängig vom vereinbarten Versicherungsumfang*.

Dieses gilt im Rahmen der bundesweiten Impfkampagne auch für Zahn- und Tierärzte für Personen ab 12 Jahren. Vorausgesetzt wird eine ärztliche Schulung gemäß § 20 b Infektionsschutzgesetz.

Der Versicherungsschutz besteht befristet solange eine gesetzliche Erlaubnis für diese Berufsgruppen besteht (Art. 23 Abs. 3 i.V.m Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19).

Das zusätzliche Engagement von Ärzten in der Sicherstellung der Versorgung während der Corona-Krise ist durch die Haftpflichtversicherung gedeckt. Danach gilt der Versicherungsschutz auch für unterstützende Maßnahmen außerhalb von Praxen, also beispielsweise bei medizinischen Beratungen (auch telefonisch oder per Video- Chat) oder Probenentnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV- 2**.

Wichtig: Die Arzthaftpflicht-Deckung umfasst ebenfalls die anlaufenden Covid-19- Impfungen, zum Beispiel in Impfzentren oder auch in der eigenen Praxis. Das gilt für alle bei der Dialog Versicherung AG berufshaftpflichtversicherten Ärzte, Medizinstudenten beziehungsweise Ärzte, die sich in der Ausbildung befinden.

Auch für Ärzte im Ruhestand, die in der Beratung von Patienten oder als Praxisvertreter aktiv werden besteht Versicherungsschutz. Das gilt auch für die Arbeit als Vertreter, wenn ein Arzt unter Quarantäne gestellt wurde. Die Versicherung des Praxisinhabers deckt das Haftungsrisiko aus der Beschäftigung eines Vertreters.

Versicherungsschutz muss nicht explizit bestätigt werden. Die Ärzte müssen sich um nichts kümmern.

Bestätigung für bei der Dialog Versicherung AG unter Quarantäne gestellte versicherte niedergelassene Ärzte

Im Rahmen der Vertragsbedingungen und des dokumentierten Versicherungsumfanges besteht Versicherungsschutz für den Vertreter sofern keine anderweitige Deckung besteht. Der Versicherungsschutz ist zeitlich bis zu dem Zeitpunkt begrenzt, an dem der Versicherungsnehmer wieder ärztlich tätig wird.

Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für unterstützende Maßnahmen außerhalb der Praxis, zum Beispiel für telefonische medizinische Beratungen, Beratungen per Video- Chat sowie Tests und Probeentnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2).

Sofern die unterstützenden Maßnahmen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, ist der Versicherungsschutz auf die Regressnahme in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Bestätigung für bei der Dialog Versicherung AG versicherte Ärzte, die lediglich des Restrisiko oder gelegentliche außerdienstliche Tätigkeiten abgesichert haben

Im Rahmen der Vertragsbedingungen besteht Versicherungsschutz als Praxisvertreter für Tätigkeit in der Praxis des zu vertretenden Arztes, sofern keine anderweitige Deckung besteht. Der Versicherungsschutz ist zeitlich bis zu dem Zeitpunkt begrenzt, an dem Praxisinhaber wieder ärztlich tätig wird.

Im Folgenden wie oben.

Bestätigung für niedergelassene Ärzte, die unterstützend tätig werden

Im Rahmen der Vertragsbedingungen und des dokumentierten Versicherungsumfanges besteht Versicherungsschutz als Praxisvertreter, sofern keine anderweitige Deckung besteht. Der Versicherungsschutz ist zeitlich bis zu dem Zeitpunkt begrenzt, an dem der zu vertretende Arzt wieder ärztlich tätig wird.

Im Folgenden wie oben.

Bestätigung für bei der Dialog Versicherung AG versicherte Privatkliniken oder vergleichbare Einrichtungen

Sofern eine bei der Dialog versicherte Privatklinik oder vergleichbare Einrichtung auf Anordnung, Empfehlung oder Veranlassung der zuständigen Stellen benötigte Kapazitäten für die Betreuung von Corona-Patienten und Notfall-Patienten zur Verfügung stellt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen für die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der versicherten Ärzte, des medizinischen Personals sowie für das Betriebsstättenrisiko (Organisation, Hygiene, Pflege).
Versichert ist die Behandlung und Betreuung der mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Patienten, von Notfall-Patienten sowie Quarantäne-Maßnahmen.

Anfrage nach Versicherungsschutz im Nachhinein

Das Dialog Heilwesen-Team bietet auch im Nachhinein Versicherungslösungen an, mit dem Hinweis "Frei von bekannten Schäden".

* Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine umfassende, persönliche Aufklärung des Patienten über alle bisher bekannten zu erwartenden Risiken und Nebenwirkungen, sowie zwingend über die Möglichkeit unbekannter Risiken und Spätfolgen. Die Aufklärung mit Einverständniserklärung des Patienten ist schriftlich zu dokumentieren.

Sofern die Impfung im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, ist der Versicherungsschutz auf die Regressnahme in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Produkt- und Arzneimittelhaftung.

** Mitversichert ist die Haftung aus der Durchführung von Corona-Antigen-Schnell-Tests (SARS-CoV-2 / COVID 19) sowie Abstrichnahmen für PCR-Tests und Blutentnahmen für Antikörpertests. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für Schnelltests ist, dass sich der Corona-Antigen-Schnell-Tests entsprechend den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) rechtmäßig in Deutschland in Verkehr befindet und die durch das Paul -Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien erfüllt (vgl. Liste der 'Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2' des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte). Nicht versichert ist die Produkthaftpflicht der Corona-Tests.

Sofern die Leistung im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, ist der Versicherungsschutz auf die Regressnahme in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Corona-Antigen-Schnell-Tests sind auch für asymptomatisches Praxispersonal, gemäß den Regelungen des § 4 (1) Nr. 2 bzw. § 6 (1) der Coronavirus Testverordnung (TestV), mitversichert.

Die Regelung gemäß AHB 7.4 und 7.5 und BBR B 1.5 und 2. (Eigenschaden, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sowie BBR 7.18 (Übertragung von Krankheiten) bleiben davon unberührt.

Das Dialog Heilwesen-Team ist für Sie und Ihre Kunden da

Das Dialog Heilwesen-Team steht mit langjährigem Spezial-Know-how Vertriebspartnern jederzeit zur Seite:

Angebot, Antrag und Vertrag

Telefon: 040 2865-3291

Angebot und Underwriting

E-Mail: heilwesen-angebote@dialog-versicherung.de

Vertrag

E-Mail: heilwesen@dialog-versicherung.de